

RS OGH 2006/6/20 4Ob89/06a, 17Ob1/08h, 17Ob40/08v, 17Ob17/09p, 4Ob91/12d, 4Ob98/14m, 4Ob261/16k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.06.2006

Norm

MSchG §31 Abs1

MSchG §34 Abs1

UWG §1 D2d

Verordnung (EG) Nr 207/2009 des Rates 32009R0207 Gemeinschaftsmarkenverordnung (GMVO) Art52 Abs1

Rechtssatz

Bösgläubiger Markenrechtserwerb im Sinn des§ 34 MSchG setzt die Absicht des Anmelders voraus, mit der Registrierung eines von einem Dritten bereits benutzten Zeichens als Marke eine Waffe in die Hand zu bekommen, um ein von einem Mitbewerber aufgebautes System zu stören. Diese Absicht muss nicht der einzige Beweggrund des Anmelders sein, es genügt, dass es sich um ein wesentliches Motiv handelt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 89/06a
Entscheidungstext OGH 20.06.2006 4 Ob 89/06a
- 17 Ob 1/08h
Entscheidungstext OGH 08.04.2008 17 Ob 1/08h
- 17 Ob 40/08v
Entscheidungstext OGH 24.03.2009 17 Ob 40/08v
Vgl; Beisatz: Bösgläubiger Markenrechtserwerb setzt im Regelfall Behinderungsabsicht voraus. (T1)
- 17 Ob 17/09p
Entscheidungstext OGH 22.09.2009 17 Ob 17/09p
Vgl; Beisatz: Zur Bösgläubigkeit nach Art 52 Abs 1 lit b GMV. (T2); Beisatz: Bösgläubigkeit kann aber jedenfalls nur dann angenommen werden, wenn dem Markeninhaber im Zeitpunkt der Anmeldung bekannt war, dass Mitbewerber für ähnliche oder identische Waren Zeichen verwenden, die dem von ihm als Marke angemeldeten Zeichen verwechselbar ähnlich sind. (T3)
- 4 Ob 91/12d
Entscheidungstext OGH 02.08.2012 4 Ob 91/12d
Vgl auch; Veröff: SZ 2012/79

- 4 Ob 98/14m

Entscheidungstext OGH 17.09.2014 4 Ob 98/14m

Vgl auch; Beisatz: Dieser Löschungsgrund kann auch in Verletzungsverfahren aufgrund eines Einwands des Beklagten wahrgenommen werden. (T4)

Beisatz: Ob eine Anmeldung bösgläubig war, ist nach der Rechtsprechung des EuGH „umfassend“ zu beurteilen, wobei alle im konkreten Fall „erheblichen Faktoren“ zu berücksichtigen sind. (T5)

Beisatz: Auch die beabsichtigte Nutzung als Herkunftshinweis ist bei der Beurteilung der Bösgläubigkeit ein maßgebendes Kriterium. (T6)

Beisatz: Steht von Anfang an fest, dass eine Marke nicht als Herkunftshinweis, sondern hauptsächlich dazu dienen soll, aufgrund des damit verbundenen Ausschließlichkeitsrechts Ansprüche gegen dritte Unternehmen geltend zu machen, ist schon die Anmeldung rechtmissbräuchlich und damit bösgläubig iSd § 34 MSchG. (T7)

Bem.: Siehe auch RS0129667. (T8); Veröff: SZ 2014/80

- 4 Ob 261/16k

Entscheidungstext OGH 24.01.2017 4 Ob 261/16k

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0123318

Im RIS seit

20.07.2006

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at